

Zusammenfassung der für Lehrer an berufsbildenden Schulen bedeutsamen vorgesehenen Änderungen (Stand Dezember 2017)

Thüringer Gesetz zur Änderung der Lehrerbesoldung sowie zur Änderung weiterer dienstrechtlicher Vorschriften

Änderung des Thüringer Besoldungsgesetzes

Anlage 1 wird wie folgt geändert:

Abschnitt I Allgemeine Vorbemerkungen 3. Einstufung von Ämtern

In Absatz 3 Satz 1 werden das Wort „sind“ durch das Wort „ist“ und die Worte „die Ämter“ durch die Worte „das Amt“ ersetzt und die Worte „und in der Besoldungsgruppe A 14 – Oberstudienrat –“ gestrichen.

Es werden folgende Absätze 5 und 6 angefügt:

(5) Hat ein Beamter ein Amt eines Laufbahnzweigs ohne Amtszulage inne und ist derselben Besoldungsgruppe auch ein Beförderungsamts mit Amtszulage zugeordnet, muss bei einer Beförderung in die nächsthöhere Besoldungsgruppe das Beförderungsamts mit Amtszulage nicht zuvor durchlaufen werden. Sind der nächsthöheren Besoldungsgruppe Beförderungsämts ohne Amtszulage und Beförderungsämts mit Amtszulage zugeordnet, muss bei Beförderungen in das Amt mit Amtszulage das derselben Besoldungsgruppe zugeordnete Amt ohne Amtszulage nicht zuvor durchlaufen werden.

(6) Das Amt des Oberstudienrats in Besoldungsgruppe A 14 ist kein regelmäßig zu durchlaufendes Amt.“

Abschnitt II Nummer 9

In Absatz 1 Satz 1 wird vor dem Wort „Verwendung“ das Wort „mindestens hälftigen“ eingefügt.

Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

(2) Absatz 1 gilt auch während einer der Tätigkeit eines Fachleiters entsprechenden Verwendung von Beamten in der pädagogisch-praktischen Nachqualifizierung von an staatlichen Schulen eingestellten Lehrkräften nach § 22 Abs. 2 Thüringer Bildungsdienstlaufbahnverordnung vom 21. Februar 2017 – GVBl. S. 37 – in der jeweils geltenden Fassung.

Nummer 10 wird angefügt:

10. Zulage für Fachberater

Je Schulamtsbereich, Schulart und Pflichtfach erhält ein Fachberater eine Stellenzulage nach Anlage 8.

Die Besoldungsordnung A wird wie folgt geändert:

Die Besoldungsgruppen A 9 bis A 14 erhalten folgende Fassung:

Besoldungsgruppe A 10

Fachlehrer

- an allgemein- und berufsbildenden Schulen -

Besoldungsgruppe A 11

Fachlehrer

- an berufsbildenden Schulen -²⁾³⁾

2) Als Eingangsamt

3) Erhält eine Amtszulage nach Anlage 8

Besoldungsgruppe A 13

Studienrat

Besoldungsgruppe A 14

Oberstudienrat

- als Leiter einer Oberstufe an einem Gymnasium -

- als Leiter einer Oberstufe an einer berufsbildenden Schule, die mehr als 180 Schüler in Vollzeit umfasst -

- als Leiter einer Abteilung an einer berufsbildenden Schule, die mehr als 240 Schüler in Vollzeit umfasst -

Die Anlage 4 wird wie folgt gefasst:

künftig wegfallende Ämter

Besoldungsgruppe A 10 kw

Fachlehrer

- an berufsbildenden Schulen im berufsfeldbezogenen berufspraktischen und berufstheoretischen Unterricht -

Besoldungsgruppe A 11 kw

Fachlehrer

- an allgemein- und berufsbildenden Schulen -

- an berufsbildenden Schulen im berufsfeldbezogenen berufspraktischen und berufstheoretischen Unterricht -

Besoldungsgruppe A 12 kw

Fachlehrer

- an berufsbildenden Schulen im berufsfeldbezogenen berufspraktischen und berufstheoretischen Unterricht -

- mit abgeschlossener Ingenieur- oder Fachhochschulausbildung, wenn sie vorgeschrieben ist oder, beim Fehlen laufbahnrechtlicher Vorschriften, gefordert wird

Besoldungsgruppe A 14 kw

Oberstudienrat

- mit der Befähigung für das Lehramt an Gymnasien oder an berufsbildenden Schulen bei einer der jeweiligen Befähigung entsprechenden Verwendung -

Seminarrektor

- als Fachleiter in der Ausbildung von Lehramtsanwärtern für das Lehramt an Gymnasien und berufsbildenden Schulen -

Begründung zum Thüringer Gesetz zur Änderung der Lehrerbesoldung sowie zur Änderung weiterer dienstrechtlicher Vorschriften

Allgemeines

(Auszug)

...Neben dem Eingangsamt bestehen Beförderungsamter, die sich von den Anforderungen an den Lehrer nicht vom Eingangsamt unterschieden haben, das heißt, es standen für ein und dieselbe Tätigkeit zwei Ämter zur Verfügung. Nach dem Grundsatz der funktionsgerechten Besoldung sind jedoch die Funktionen der Beamten mit den ihnen verbundenen Anforderungen sachgerecht zu bewerten und einzelnen Ämtern zuzuordnen. Die eigentliche Bewertung des Lehreramtes ist in dem jeweiligen Eingangsamt des Laufbahnzweiges zu sehen. Verbunden mit dem Wegfall des funktionslosen Beförderungsamtes wurde unter Beachtung der bisherigen Wertigkeitsrelationen der Lehrerämter in den verschiedenen Laufbahnzweigen eine Neubewertung der Lehrerämter vorgenommen. Das führte dazu, dass verschiedene Ämter einer höheren Besoldungsgruppe zugeordnet werden oder zusätzlich eine Amtszulage erhalten. Spezielle fachliche Anforderungen machen außerdem in Gymnasien und in den berufsbildenden Schulen neue Funktionsämter erforderlich. Die anforderungsgerechte Besetzung der Schulleitungen erfordert ferner besondere Regelungen, damit nicht vor der Leitung einer größeren Schule das für die nächstkleinere Schule vorgesehene Leitungsamt durchlaufen werden muss. Das bisher besoldungsrechtlich erforderliche „Schulhopping“ ist in der Praxis nicht durchführbar.

Einführung Funktionsämter „Oberstufenleiter“ und „Abteilungsleiter“

(Auszug)

...Darüber hinaus sollen die in Besoldungsgruppe A 14 neu geschaffenen Funktionsämter des Oberstudienrates als Oberstufenleiter und Abteilungsleiter keine regelmäßig zu durchlaufenden Ämter sein. Bei den Ämtern des Oberstufenleiters und Abteilungsleiters in Besoldungsgruppe A 14 handelt es sich um Ämter mit besonderen fachlichen Anforderungen und nicht um Ämter einer mittleren Leitungsebene. Da sie nicht der Leitungsebene zugeordnet werden, brauchen sie für den Aufstieg in die Schulleitungsfunktionen nicht zuvor durchlaufen werden. Die Regelung, dass das Amt Oberstudienrates nicht zu durchlaufen ist, ist erforderlich, weil ohne sie die Besetzung von Dienstposten in der Schulleitung erheblich erschwert würde. In den zurückliegenden Jahren sind nur wenige Studienräte zu Oberstudienräten befördert worden.

Auch das neu ausgebrachte Amt des Oberstudienrats als Leiter einer Oberstufe an einem Gymnasium, als Leiter einer Oberstufe an einer berufsbildenden Schule und als Leiter einer Abteilung an einer berufsbildenden Schule wird nicht dazu führen, dass hinreichend viele Oberstudienräte für die Schulleitungsämter der Besoldungsgruppen A 15 und A 16 zur Verfügung stehen. Das Amt des Oberstudienrats würde für die Schulleitungsämter zu einem unerwünschten Flaschenhals, weil der Kreis der Bewerber für ein Funktionsamt zwingend auf die wenigen Lehrer beschränkt werden müsste, denen das Amt des Oberstudienrats übertragen worden ist. Die Situation würde sich auch nicht durch Zuwarten entspannen, weil die Zahl der Oberstudienräte aufgrund ihrer spezifischen Ausrichtung auf einige wenige Aufgaben von vornherein begrenzt ist. Das Problem, kann auch nicht dadurch gelöst werden, dass Beförderungen von Studienräten direkt in Schulleitungsämter erfolgen, weil dem § 35 Abs. 3 Satz 2 in Verbindung mit § 35 Abs. 5 Satz 1 ThürLaufbG entgegensteht, der ein absolutes Sprungbeförderungsverbot vorsieht.

Zulagen für Fachleiter

Bei der Zulage für Fachleiter in der Ausbildung von Lehramtsanwärtern handelt es sich um eine Stellenzulage. Bisher enthielt die Regelung keine Vorgaben zum Umfang der Ausübung der zulagenberechtigenden Tätigkeit. Sofern in der Zulagenregelung nichts anderes bestimmt ist, kann die Stellenzulage nur gewährt werden, wenn eine andere als die zulagenberechtigende Tätigkeit nur in geringfügigem Umfang ausgeübt wird. Eine andere Tätigkeit ist geringfügig, wenn sie durchschnittlich höchstens 20 v.H. der Gesamttätigkeit umfasst. Da diese Beamten neben ihrer Fachleitertätigkeit auch einer Lehrertätigkeit in vorgegebenen Mindestumfang nachkommen müssen, würde diese Voraussetzung nicht

erfüllt. Mit der Änderung wird nur noch eine mindestens hälftige Ausübung der zulagenberechtigenden Tätigkeit gefordert. Die Voraussetzung für die Zahlung der Zulage ist nunmehr bereits erfüllt, wenn die Wahrnehmung dieser Tätigkeit durchschnittlich im Kalendermonat mindestens die Hälfte der Arbeitszeit beansprucht.

Zudem wird der Kreis der Anspruchsberechtigten um die Beamten erweitert, die in der Nachqualifizierung von Lehrkräften im allgemeinbildenden Bereich in einer dem Fachleiter entsprechenden Tätigkeit verwendet werden. § 22 Abs. 2 der Thüringer Bildungsdienstlaufbahnverordnung (ThürBildLbVO) vom 21. Februar 2017 (GVBl. S. 37) sieht ab 1. Januar 2017 auch für diesen Bereich eine pädagogisch-praktische Nachqualifizierung vor.

Zulage für Fachberater

Mit der neuen Stellenzulage sollen die herausgehobenen Funktionen für Tätigkeiten als Fachberater honoriert werden. Die Aufgaben und Tätigkeiten eines Fachberaters unterscheiden sich deutlich von denen eines Lehrers ohne zusätzliche Funktion. Sie tragen Verantwortung für die Qualität des Unterrichts im betreffenden Fach ihrer Schulart in ihrem regionalen Bereich. Dabei stellen sie sicher, dass die Thüringer Lehrpläne, die Bildungsstandards und einheitliche Prüfungsanforderungen eingehalten werden. Zudem sichern sie die Vergleichbarkeit der Bewertung im Rahmen von Prüfungen ab. Sie beraten die ihnen fachlich zugeordneten Lehrer pädagogisch und fachdidaktisch und führen Fortbildungen durch. Sie unterstützen die Schulaufsicht und die Schulleitung in fachspezifischen Fragen. Für jedes Pflichtfach soll es je Schulart in jedem Schulamtsbereich einen Fachberater geben.

Wegfall Beförderungsamts Oberstudienrat

Ausgehend davon, dass die eigentliche Bewertung des Lehreramtes in dem jeweiligen Eingangsamts des Laufbahnzweiges zu sehen ist, wurde unter Beachtung der bisherigen Wertigkeitsrelationen der Lehrerrämter in den verschiedenen Laufbahnzweigen verbunden mit dem Wegfall des funktionslosen Beförderungsamtes eine Neubewertung der Lehrerrämter vorgenommen. Das führte dazu, dass die verschiedenen Ämter bis auf den Gymnasial- und Berufsschullehrer einer höheren Besoldungsgruppe zugeordnet werden oder zusätzlich eine Amtszulage erhalten. Für die Laufbahnzweige des Gymnasial- und Berufsschullehrers werden neue Funktionsämter (Leiter einer Oberstufe, Leiter einer Abteilung) unterhalb der Schulleitungsebene geschaffen, die aufgrund spezieller fachlicher Anforderungen erforderlich sind und die zudem für die Übernahme von weiteren Beförderungsamtern nicht regelmäßig vorher zu durchlaufen sind.

Diese neuen Beförderungsamter sind nach Nummer 3 Abs. 2 der allgemeinen Vorbemerkungen zu den Besoldungsordnungen A und B für Lehrkräfte an Gemeinschaftsschulen nach Maßgabe der laufbahnrechtlichen Vorgaben entsprechend anwendbar.

Zulage für Fachberater

Die Tabelle 1 der Anlage 8 wird aufgrund der in den Vorbemerkungen Nummer 10 neu aufgenommene Zulage für Fachberater ergänzt. Die Zulage wird mit einem Betrag von 100 Euro ausgebracht. In der Relation zur Fachleiterzulage und in Anbetracht der Tätigkeiten ist der Betrag von 100 Euro angemessen.